

enthaltenen Informationen Kenntnis, insbesondere von der Notwendigkeit, dass die Vereinten Nationen das in der Vereinbarung vorgesehene Gemeinsame Verifizierungsteam unterstützen, indem sie dafür sorgen, dass für den Transport der Teammitglieder ein Hubschrauber der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Verfügung steht."

Am 10. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Juli 2003 betreffend die Situation in Liberia¹⁴⁷ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf Ihren Appell an den Rat, dringende Maßnahmen zur Genehmigung einer multinationalen Truppe für Liberia zu ergreifen. Sie nehmen außerdem von Ihren dringenden Initiativen Kenntnis, namentlich von der Ernennung von Herrn Jacques Klein zu Ihrem Sonderbeauftragten für Liberia, der die Aktivitäten der Vereinten Nationen in dem Land leiten und koordinieren soll."

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹⁴⁸

Beschlüsse

Auf seiner 4611. Sitzung am 19. September 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4638. Sitzung am 30. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4651. Sitzung am 27. November 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1444 (2002) vom 27. November 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 und 1413 (2002) vom 23. Mai 2002,

¹⁴⁶ S/2003/696.

¹⁴⁷ S/2003/695.

¹⁴⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1994 und 1996 bis 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Afghanischen Übergangsverwaltung zur Einsetzung einer in jeder Weise repräsentativen, professionellen, multiethnischen Armee und Polizei sowie die Zusammenarbeit der Übergangsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Republik Türkei für die Übernahme der Führung bei der Organisation und dem Kommando der Truppe vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ab dem 20. Juni 2002 sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Truppe,

unter Begrüßung des gemeinsamen Schreibens der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Niederlande vom 21. November 2002 an den Generalsekretär, in dem Deutschland und die Niederlande ihre Bereitschaft bekunden, gemeinsam die Führung beim Kommando über die Truppe von der Türkei zu übernehmen¹⁴⁹, sowie in der Erwartung, dass zu gegebener Zeit Angebote zur Ablösung Deutschlands und der Niederlande bei der Führung dieses Kommandos eingehen werden,

unter Hinweis auf das Schreiben des amtierenden Außenministers des Islamischen Staates Afghanistan, Herrn Abdullah Abdullah, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001¹⁵⁰,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern, eingesetzt mit dem am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichneten Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)¹⁵¹ sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, wie in Resolution 1386 (2001) definiert, um einen Zeitraum von einem Jahr ab dem 20. Dezember 2002 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Truppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *ersucht* die Führung der Truppe, über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

¹⁴⁹ S/2002/1296, Anlage.

¹⁵⁰ S/2001/1223, Anlage.

¹⁵¹ Siehe S/2001/1154.

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4651. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4664. Sitzung am 13. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungsentsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4682. Sitzung am 24. Dezember 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1453 (2002) vom 24. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie zu Frieden und Stabilität in der gesamten Region,

die Übergangsregierung bis zu den demokratischen Wahlen 2004 als einzige rechtmäßige Regierung Afghanistans *aner kennend* und mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vollinhaltliche Durchführung des am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichneten Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)¹⁵¹,

erneut erklärend, dass er fest entschlossen ist, der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Wohlstands, der Toleranz und der Achtung der Menschenrechte aller Menschen in Afghanistan behilflich zu sein und den Terrorismus, den Extremismus und den Drogenhandel zu bekämpfen,

1. *begrüßt und befürwortet* die Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen, die am 22. Dezember 2002 in Kabul von der Übergangsregierung Afghanistans und den Regierungen der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran, der Islamischen Republik Pakistan, der Republik Tadschikistan, Turkmenistans und der Republik Usbekistan, den Nachbarstaaten Afghanistans, unterzeichnet wurde¹⁵²;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die Erklärung zu achten und die Durchführung ihrer Bestimmungen zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung über Afghanistan zu gegebener Zeit über die Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten und die von den Unterzeichnerstaaten bereitgestellten Informationen darin aufzunehmen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4682. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁵² S/2002/1416, Anlage.